

# Planungsbericht

**Gemeinde Grindel**

**Teilzonenplan**

**Dorfmattdbach**

**Stand: Vorprüfung/Mitwirkung**

**Projekt: 111.05.0881**

**17. Januar 2024**

Erstellt: BSU, Geprüft: DST, Freigabe: DST  
S:\111\05\0881\PB\_TZP\_Dorfmattdbach.docx

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Planungsgegenstand</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass	4
1.2 Grundlagen	4
1.3 Gegenstand	4
1.4 Bestandteile der Planung	5
1.5 Zielsetzung	5
<b>2. Organisation und Ablauf der Planung</b>	<b>5</b>
2.1 Organisation	5
2.2 Planungsablauf	6
<b>3. Erläuterung zur Planungsvorlage</b>	<b>6</b>
3.1 Formales	6
3.2 Gewässerräume	6
3.3 Grundsätzliche Festsetzungen	7
3.4 Begründungen	7
3.5 Pendenza	8
<b>4. Auswirkungen</b>	<b>8</b>
4.1 Gesamtplan	8
<b>5. Vorprüfung beim Kanton</b>	<b>8</b>
<b>6. Information und Mitwirkung</b>	<b>8</b>
6.1 Ablauf	8
6.2 Ergebnisse	9
<b>7. Beschluss- und Auflageverfahren</b>	<b>9</b>

7.1	Planaufgabe	9
7.2	Einsprachenbehandlung	9
7.3	Beschlussfassung	9
7.4	Genehmigungsantrag an Regierungsrat	9

# 1. Planungsgegenstand

## 1.1 Anlass

Die Gemeinde Grindel revitalisiert den Dorfmatzbach. Dafür wurde ein kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan erstellt. Um jedoch die Planung auch auf kommunaler Ebene durchzuführen und den Gewässerraum grundeigentümerverbindlich festzulegen, ist die Ausscheidung als Uferschutzzone nötig. Dieser Schritt sichert zudem die Freigabe von Subventionen, um die Bachöffnung und die damit einhergehende Revitalisierung zu finanzieren.

## 1.2 Grundlagen

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- ▶ Gültiger Bauzonenplan (RRB Nr. 1237 vom 19.06.2000, Stand: 13.03.2018)
- ▶ Gültiges Zonenreglement (RRB Nr. 1237 vom 19.06.2000, Stand: 10.01.2017)
- ▶ Gültiger Gesamtplan (RRB Nr. 875 vom 30.04.2002)

## 1.3 Gegenstand

Für die Bachöffnung wurde bereits ein Projekt ausgearbeitet, dessen nachfolgend aufgelistete Dokumente als Grundlage für den Teilzonenplan dienen:

- ▶ Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Ausdolung Dorfmatzbach, Situation vom 30.03.2023, Massstab 1:200
- ▶ Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Ausdolung Dorfmatzbach, Querprofile vom 30.03.2023, Massstab 1:50
- ▶ Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Ausdolung Dorfmatzbach, Längenprofil vom 30.03.2023, Massstab 1:1'000 / 200
- ▶ Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Ausdolung Dorfmatzbach, Orientierender Raumplanungsbericht (inkl. technischem Bericht) vom 30.03.2023

## 1.4 Bestandteile der Planung

Folgendes Dokument ist Bestandteil der Planung und wird mit dem vorliegenden Planungsbeschluss zu einem neuen grundeigentumsverbindlichen Dokument:

- ▶ Teilzonenplan Dorfmatzbach, Massstab 1:1'000

Zur Planung gehören auch der Planungs- und der Mitwirkungsbericht nach Art. 47 RPV, der mit dem grundeigentumsverbindlichen Dokument zur Genehmigung eingereicht wird.

## 1.5 Zielsetzung

Die Erstellung des Teilzonenplans verfolgt nachfolgendes Ziel:

- ▶ Umsetzung der Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung hinsichtlich Gewässerräumen
- ▶ Gewährleistung des Raumbedarfs für Fliessgewässer in Abstimmung mit abweichenden Interessen (Interessen der Grundeigentümer am Werterhalt ihrer Grundstücke und Gebäude)

# 2. Organisation und Ablauf der Planung

## 2.1 Organisation

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt:

- ▶ Gemeinde: Gemeinderat und -verwaltung Grindel
- ▶ Planer: SUTTER, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektleiterin Dominique Steiner
- ▶ Amt für Raumplanung: Zuständiger Kreisplaner Samuel Schmid

## 2.2 Planungsablauf

Nov. 2023– Jan. 2024	Entwurfsarbeiten
	Vorprüfungsbeschluss Gemeinderat
	Einleitung Vorprüfung beim ARP
	Vorprüfungsbericht ARP
	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
	Planaufgabe
	Einsprachenbehandlung
	Beschlussfassung Gemeinderat

## 3. Erläuterung zur Planungsvorlage

### 3.1 Formales

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan wurde durch das Büro Götz AG ausgearbeitet. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt wurde der gewünschte Bereich für die Bachparzelle festgelegt. Nach diversen Abklärungen mit den betroffenen Grundeigentümern werden nur Teile an eine separate Bachparzelle abparzelliert. Der Gewässerraum nach dem Gewässerschutzgesetz (GschG, SR 814.20 und GschV, SR 814.201) zu sichern, wird eine Uferschutzzone mit rund 11m Durchmesser definiert.

### 3.2 Gewässerräume

Naturnahe Gewässer haben viele Funktionen, unter anderem sind sie ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie bieten Schutz vor Hochwasser und sie dienen der Erholung der Bevölkerung. Dafür benötigen sie genügend Raum. Gewässerräume sichern die benötigten Flächen raumplanerisch.

Gewässerräume für offene Gewässer können landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, wenn gewisse Vorgaben erfüllt sind. Für sämtliche Gewässerräume gilt, dass grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen und auch keine Umbauten erlaubt sind. Bestehende Anlagen dürfen weiterhin genutzt werden.

Die Gewässerräume sind mit einer entsprechenden Zonierung bzw. mit Gewässerbaulinien festzulegen. Innerhalb der Bauzone sind die Gewässerräume grundsätzlich einer kommunalen Uferschutzzone (Grundnutzung) zuzuweisen. Ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, sind die Gewässerräume mit Gewässerbaulinien festzulegen. Dabei ist der Hinweis anzubringen, dass

Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GschV gelten. Bei eingedolten Bächen, wo eine Ausdolung unwahrscheinlich ist, sind Unterhaltsbaulinien (beidseitig 4.0 m ab Leitungsachse) vorzusehen. Ausserhalb der Bauzone sind die Gewässerräume grundsätzlich der kommunalen Uferschutzzone (der Landwirtschaftszone überlagert) auszuscheiden.

Bis zur Genehmigung der vorliegenden Planung gelten die Gewässerräume nach Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die Breite dieser «provisorischen» Gewässerräume ist im Abs. 2 der Übergangsbestimmungen festgelegt. Bei Gewässern bis 12 m Breite gilt eine beidseitige Gewässerräumbreite von je 8 m zuzüglich der Breite der bestehenden Gerinnesohle.

### 3.3 Grundsätzliche Festsetzungen

Die Berechnung der Breite erfolgt anhand der Vorgaben des Art. 41a Abs. 2 GSchV. Der heute freiliegende Teil des Dorfmatzbachs hat eine mittlere Sohlenbreite von 1 m mit einer ausgeprägten Wasserspiegel-Breitenvariabilität und einer vereinzelt Verbauung der Sohle. Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sieht eine natürliche Gerinnesohlenbreite von rund 1 m vor.

Im Falle von Grindel wird die Uferschutzzone (Grundzone) innerhalb Bauzone auch für die Fläche ausserhalb der Bauzone gewählt.

Die Uferschutzzone basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Bis zu 2 m natürlicher Sohlenbreite ist eine Uferschutzzone von mindestens 11 m Breite festzulegen.
- Eine Verengung der Uferschutzzone ist nur in dicht überbauten Gebieten möglich. Dieses liegt nicht vor.
- Die Lage und die erforderliche Breite der Uferschutzzone wurden in diesem Fall mit dem Projekt der Bachöffnung resp. der kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplanung in Absprache mit dem Amt für Umwelt festgelegt.

### 3.4 Begründungen

Der vorliegende Teilzonenplan beschränkt sich aus mehreren Gründen auf die Ausscheidung der Uferschutzzone:

- Grindel bearbeitet momentan das räumliche Leitbild der Gemeinde. Im Anschluss wird der Bauzonenplan und der Gesamtplan überarbeitet.
- Der Gewässerraum wird als Grundnutzung Uferschutzzone ausgeschieden. Im Teilzonenplan wird auf die Zonenvorschriften verwiesen, welche bereits einen Artikel zur Grundnutzung Uferschutzzone aufweisen.
- Die bestehende Uferschutzzone auf der Parzelle Nr. 375, welche den benötigten Gewässerraum überragt, wird nicht überarbeitet.

## 3.5 Pendenza

Die Uferschutzzone liegt zum grossen Teil ausserhalb der Bauzone. In der rechtskräftigen Gesamtplanung wurden bis anhin keine Uferschutzbestimmungen festgelegt. Um die Festlegung der Uferschutzzone nicht erst im Rahmen der Revision der Gesamtplanung vorzunehmen, wird eine Teilzonenplanung ausgearbeitet, die teilweise den bisherigen Bauzonenplan (Reservezone) und teilweise den bisherigen Gesamtplan (Landwirtschaftszone) aufhebt. Die Zonenvorschriften betreffen den Teil Bauzone und Gesamtplan, daher wird auf die bestehenden Nutzungs- und Schutzbestimmungen für Uferschutzzone verwiesen.

# 4. Auswirkungen

## 4.1 Gesamtplan

Die im Teilzonenplan eingezeichnete Uferschutzzone ausserhalb der Bauzone ist bei der Revision, welche in Bearbeitung ist, als überlagernde Schutzzone «kommunale Uferschutzzone ausserhalb Bauzone» auszuscheiden.

# 5. Vorprüfung beim Kanton

Die kantonale Vorprüfung ist noch ausstehend.

# 6. Information und Mitwirkung

## 6.1 Ablauf

Der Ablauf des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde im vom publiziert. Die Dokumente lagen vom bis in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter [www.grindel.ch](http://www.grindel.ch) abzurufen.

## 6.2 Ergebnisse

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sind keine Eingaben aus der Bevölkerung eingegangen.

# 7. Beschluss- und Auflageverfahren

## 7.1 Planaufgabe

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 15 PBG vom bis

Publikation der Planaufgabe:

- Wochenblatt Nr. vom

## 7.2 Einsprachenbehandlung

Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

## 7.3 Beschlussfassung

Beschluss durch den Gemeinderat am

## 7.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, den Teilzonenplan Dorfmatzbach zu genehmigen.